

1570 [Februar 26.], "Uf Sontag Oculi" A
 ABSCHIED¹ [DER TAGSATZUNG DER XIII ORTE] ZU BADEN
 EA IV 2, 444 (Nr. 355)

"[Die Stadt] St. Gallen und Zürich besezend die Praedicanten [im Thurgau] hinderrugs der Collatoren."²

"Jeder der 5 Potten [gemeint der Tagsatzungsgesandten der V reg. kath. Orte]³ weist Zesagen, und seine herren Zeberichten wie dass die von [der Stadt St. Gallen] Im Obern; und die von Zürich Im untern Turgew die Pfarren mit Praedicanten besetzen, und entsetzen, welches sie aber kein gewalt, sondern solten die selben durch Collatores besetzt werden, Solches soll ieder Pott an seine Herrn und Oberen bringen, und uf negsten Tag hierinnen Zehandlen gewalt haben."⁴

- 1) s. mutatis mutandis AH 78/21 Anm. 1
- 2) Diese Randglosse vom Zuger Ammann B e a t II. Zurlauben dürfte 1632 in Zusammenhang mit dem Matrimonial- und Kollaturstreit im Thurgau und Rheintal geschrieben worden sein, s. auch AH 5/63 sowie AH 78/21-35 und 37-51
- 3) Deren Namen s. EA IV 2, 444 (Nr. 355). Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug war Hans B o l s i n g e r.
- 4) In den gedruckten EA ist dieser Punkt expressis verbis nicht erwähnt, s. aber AH 5/63. Auch an der am 4. Juni 1570 beginnenden Jahrrechnung in Baden, der nächsten gemeineidg. Tagsatzung, wurde diese Frage laut gedruckten EA nicht behandelt, s. allenfalls EA IV 2, 977 Art. 70.

Auszug, von der gleichen Hand wie AH 78/35 - AH 78, 110

[1575/]1582 A
 ABSCHIEDE¹, [DIE WOHL 1632 IN ZUSAMMENHANG MIT DEM MATRIMONIAL-
 UND KOLLATURSTREIT² IM THURGAU UND IM RHEINTAL AUF-
 GEZEICHNET WURDEN]²

"[1.] Der Abscheidt [der Jahrrechnung] ... [von 1575]³ Jn Baden den 12. Juny wegen des Praedicanten Heyl. Crütz [=Heiligkreuz - bis zu seinem Tod 1575 versah Jakob L a s t diese Stelle -] findt sich nicht [- Heiligkreuz war eine Kollatur der Abtei St. Gallen -]

[2.] Der Abscheidt [der Jahrrechnung?] auss Baaden von Anno 1582 sambstags vor Johannis [=23. Juni] betreffent ein Mandat von [den] 10 [im Thurgau

reg.] Orten [VII Orte - VIII Alte Orte ausg. BE - plus BE, FR, SO] ussgangen, dass ein ieder sich dem Landtfriden [von 1531] gemäss verhalten solle. Findt sich nit.⁴"

- 1) s. mutatis mutandis AH 78/21 Anm. 1
- 2) Dieser Handel beschäftigte auch den Zuger Ammann B e a t II. Zurlauben stark, s. auch AH 5/63 sowie AH 78/21-36 und 38-51
- 3) s. EA IV 2, 566 (Nr. 465), spez. 568 y sowie AH 5/63. Der Schreiber vermerkt hier in AH 78/37, vorliegender Abschied stamme vom 12. Juni "bemel- ten Jahr[es]", was - im Kontext gelesen - sich auf das in AH 78/36 genannte Jahr 1570 beziehen müsste. Richtig muss aber 1575 stehen; denn dieses Thema wurde tatsächlich an der Jahrrechnung vom Jahre 1575 behandelt. Der hierfür in Frage kommende A n t o n II. Zurlauben nahm an dieser Jahrrechnung nicht teil.
- 4) Auch bezüglich dieses Datums scheint sich der Schreiber geirrt zu haben, denn die Jahrrechnung 1582 - auch diesmal war Stadt und Amt Zug nicht durch Anton II. Zurlauben vertreten - begann erst am 24. Juni; zudem findet sich in den gedruckten EA unter der Jahrrechnung 1582 nichts über dieses Thema verzeichnet, vgl. EA IV 2, 770 (Nr. 637). Bislang konnte vorliegender Text keiner konkreten Tagsatzung zugewiesen werden.

Von der gleichen Hand wie AH 78/36 - AH 78, 110

38

1584 Juni 17.

ABSCHIED¹ [DER JAHRRECHNUNG] ZU BADEN²

EA IV 2, 834 (Nr. 685)

"Nüw Calender"³

s. EA IV 2, 835 b. Text hier in AH 78/38 viel knapper gefasst.

- 1) s. mutatis mutandis AH 78/21 Anm. 1
- 2) Stadt und Amt Zug war an dieser Jahrrechnung nicht durch den hierfür in Frage kommenden A n t o n II. Zurlauben vertreten.
- 3) Diese Randglosse vom Zuger Ammann B e a t II. Zurlauben dürfte 1632 in Zusammenhang mit dem Matrimonial- und Kollaturstreit im Thurgau und Rheintal geschrieben worden sein, s. auch AH 5/63 sowie AH 78/21-37 und 39-51

Auszug, von der gleichen Hand wie AH 78/37 - AH 78, 110